

Beschluss Nr. 750/2021

Schwyz, 26. Oktober 2021 / ju

Teilrevision Planungs- und Baugesetz 2. Etappe

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

1.1 Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) trat auf den 1. September 1988 in Kraft. Es löste das Baugesetz vom 30. April 1970 ab. Das PBG war für die damalige Zeit ein modernes und schlankes Gesetz. Es hat sich in seinen Grundzügen bis heute bewährt. Mit verschiedenen Teilrevisionen ist das PBG seither aktualisiert und den neuen Anforderungen angepasst worden. Eine erste Teilrevision wurde auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Im Jahr 2007 wurde das PBG erneut teilrevidiert und auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt. Ergänzend zur Teilrevision 2007 ist auch die Vollzugsverordnung zum PBG vom 2. Dezember 1997 (PBV, SRSZ 400.111) angepasst worden.

1.2 In den letzten Jahren verlangten einerseits Änderungen des Bundesrechts (Mehrwertausgleich, Baulandmobilisierung, Bauen ausserhalb Bauzonen) und andererseits parlamentarische Vorstösse im Kantonsrat sowie Erfahrungen aus der Verwaltungs- und Gerichtspraxis Änderungen des kantonalen Planungs- und Baurechts.

1.3 Im Zuge der Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) vom 1. Mai 2014 wurde das PBG erneut teilrevidiert und den neuen Bundesanforderungen angepasst. Das Augenmerk wurde dabei auf den fristgerechten Nachvollzug der neuen Bundesanforderungen betreffend den Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabgabe) und den Massnahmen zur Baulandmobilisierung gerichtet, um ein Bauzonenmoratorium zu vermeiden, respektive möglichst kurz zu halten. Diese Teilrevision des PBG trat auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

1.4 Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung sowie nach vorgängiger Anhörung des Kantons Schwyz hat der Bundesrat mit Beschluss vom 10. April 2019 entschieden, den Kanton Schwyz in den Anhang der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) aufzunehmen. Damit bestand für den Kanton Schwyz seit 1. Mai 2019 ein Verbot zur Ausscheidung neuer Bauzonen («Einzonungsstopp»), solange bis der Kanton den

Gesetzgebungsauftrag für einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die sich aus dem RPG ergeben, bundesrechtskonform umgesetzt hat. Zuzufolge dieses Prüfungsberichts hat der Kanton Schwyz einzelne gesetzliche Bestimmungen zur Mehrwertabgabe im PBG angepasst (vgl. §§ 36f Abs. 1 Satz 2, 36i Abs. 3 und 36d Abs. 3 PBG). Der Kantonsrat hat diese Anpassungen an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 verabschiedet. Sie sind per 1. März 2020 in Kraft getreten. Damit konnte der Einzonungsstopp für den Kanton Schwyz wieder aufgehoben werden.

1.5 Mit RRB Nr. 716/2018 hat der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, eine PBG-Revision 2. Etappe vorzubereiten. Inhalt dieser Revision sind namentlich:

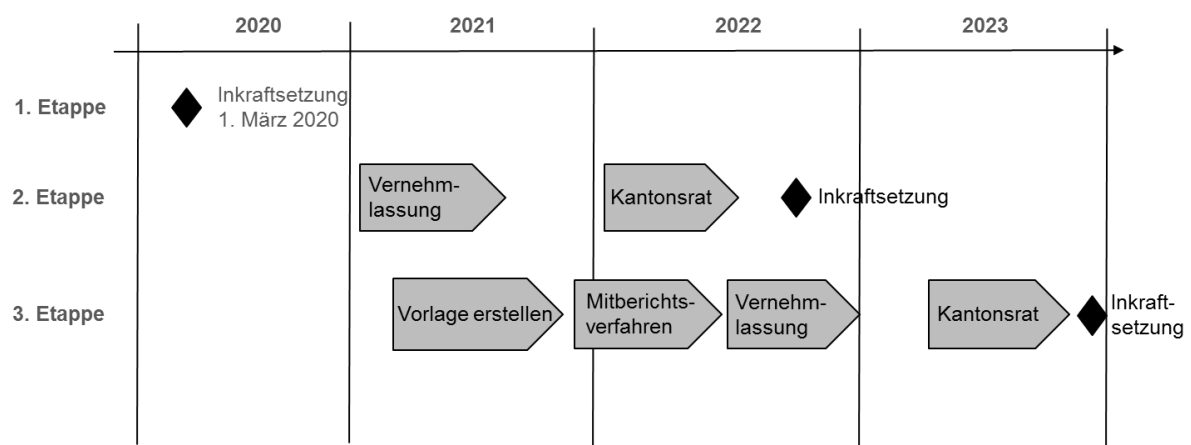
- die Implementierung der vereinheitlichten Baubegriffe gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins PBG und in die PBV;
- die Umsetzung der erheblich erklärten Motion M 9/13 (Abschaffung der Ausnützungsziffer beantwortet mit RRB Nr. 457/2014; vom Kantonsrat am 24. September 2014 in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt);
- die Umsetzung des erheblich erklärten Postulats P 3/12 (Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der kommunalen Nutzungsplanung; RRB Nr. 980/2012);
- die Umsetzung der erheblich erklärten Motion M 8/19 (Angleichung der Vorschriften und der Zuständigkeiten für den Gewässerraum und den Gewässerabstand; vgl. RRB Nr. 447/2019);
- die Erledigung des erheblich erklärten Postulats P 8/19 (Grenzabstandspflicht zwischen Bau- und Landwirtschaftszone, RRB Nr. 448/2019);
- Anpassung der Hochhausvorschriften an die revidierten Brandschutzvorschriften;
- Anpassung von § 75 Abs. 5 PBG (Bewilligungspflicht für Werkleitungen) an die gelebte Praxis;
- Aufnahme von Bestimmungen zu Solaranlagen auf Flachdächern, damit diese ohne Baubewilligung installiert werden dürfen;
- weitere geringfügige Korrekturen und Anpassungen am PBG.

1.6 Weiter wurde das Volkswirtschaftsdepartement vom Regierungsrat mit RRB Nr. 241/2019 beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Umweltdepartement eine Vereinfachung des Planungsverfahrens für die grundeigentümergebundene Festlegung der Materialabbau- und Deponiezonen im PBG zu erarbeiten.

1.7 Mit RRB Nr. 197/2020 beauftragte der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement weiter, die PBG-Revision 3. Etappe – überlappend zur Finalisierung der 2. Etappe – an die Hand zu nehmen. Die 3. Revisionsetappe bezieht sich in erster Linie auf verfahrensrechtliche Fragen (Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren, Überprüfung der Baueinsprache, Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und Bauverhinderung bei Beschwerden gegen Baubewilligungen). Eine Zusammenlegung der 2. und 3. Etappe zu einer Totalrevision hat der Regierungsrat weder als zweckmässig, noch als zielführend erachtet. Die unterschiedlichen Revisionsanliegen dieser beiden Etappen sind anspruchsvoll sowie umfassend und sollen als autonome Themenblöcke behandelt werden. Mit diesem bewährten Vorgehen wird die Komplexität etappiert. Die PBG-Revision 2. Etappe kann zügig vorbereitet und abgeschlossen werden und die 3. Etappe soll weniger als ein Jahr später ebenfalls zum Abschluss gelangen. Bei einer Zusammenlegung beider Revisionspakete hätte sich einerseits eine Totalrevision aufgedrängt, andererseits wäre der Fahrplan der 3. Etappe zur Anwendung gelangt, womit die wichtigen Revisionsinhalte der 2. Etappe verzögert zur Umsetzung gelangen würden.

1.8 Abschliessend hat der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement mit RRB Nr. 124/2021 beauftragt, den Entwurf zur Teilrevision des PBG, bis 31. Mai 2021 zur Vernehmlassung der PBG-Revision, 2. Etappe vorzulegen.

1.9 Übersicht über die Zeitpläne der drei PBG-Revisionen



2. Revisionsthemen und Zielsetzung

2.1 Interkantonale Vereinbarung zur Vereinheitlichung der Baubegriffe (IVHB)

Die Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen in den Kantonen, d. h. die formelle, nicht aber die materielle Vereinheitlichung des Baurechts, soll das Planungs- und Baurecht für die Wirtschaft und die Bevölkerung vereinfachen. Insbesondere Architekten und überkommunale Projektverfasser begrüßen schweizweit einheitliche Baubegriffe und Messweisen. Das materielle Baurecht soll jedoch nach wie vor Sache der Gemeinden sein.

Ausserdem haben die Kantone zwecks Wahrung ihrer Gesetzgebungskompetenzen im Baurecht gegenüber dem Bund ein Interesse daran, diese Harmonisierung zügig an die Hand zu nehmen, um die Gefahr einer Bundesgesetzgebung zu bannen.

Die Umsetzung im Kanton und in den Gemeinden ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden und es sind je nach bestehender kantonaler Rechtslage verschiedenste Detailfragen zu klären. Dies wird auch im Kanton Schwyz zu einem gewissen Mehraufwand für Gemeinden und kantonale Fachstellen führen.

Die Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen entspricht einem breiten Bedürfnis und ist von volkswirtschaftlichem Interesse. Mit der gesamtschweizerisch einheitlichen Definition von Begriffen und Messweisen wird angestrebt, den bisherigen, in den Kantonen üblichen Regelungen gerecht zu werden. Der Kanton Schwyz ist der IVHB per 1. Januar 2013 beigetreten. Die Umsetzung der IVHB in der Gesetzgebung ist an eine Frist gebunden, die bereits mehrmals erstreckt wurde (Art. 4 Abs. 2 Bst. b IVHB). Nach der Revision des PBG bzw. der PBV haben die Gemeinden und Eingemeindebezirke ihre kommunalen Baureglemente innert einer Frist von fünf Jahren dem harmonisierten Recht anzupassen, wobei die Frist mit guten Gründen um weitere drei Jahre erstreckt werden kann.

Das Baurecht ist in der Schweiz kantonal bzw. kommunal geregelt. Es finden sich über 140 000 Gesetzes- und Verordnungsartikel im Planungs- und Bauwesen. Das interkantonale Konkordat definiert die 30 folgenden formellen Baubegriffe:

- massgebendes Terrain;
- Gebäude (Gebäude, Kleinbauten, Anbauten, unterirdische Bauten, Unterniveaubauten);
- Gebäudeteile (Fassadenflucht, Fassadenlinie, projizierte Fassadenlinie, vorspringende Gebäudeteile, rückspringende Gebäudeteile);
- Längenbegriffe, Längenmasse (Gebäudelänge, Gebäudebreite);
- Höhenbegriffe, Höhenmasse (Gesamthöhe, Fassadenhöhe, Kniestockhöhe, lichte Höhe);

- Geschosse (Vollgeschosse, Untergeschosse, Dachgeschosse, Attikageschosse);
- Abstände und Abstandsbereiche (Grenzabstand, Gebäudeabstand, Baulinien, Baubereich);
- Nutzungsziffern (anrechenbare Grundstücksfläche, Geschossflächenziffer, Baumassenziffer, Überbauungsziffer, Grünflächenziffer).

Diese Begriffe sind so weit wie nötig ins innerkantonale Recht (PBG und PBV) zu übernehmen. Baubegriffe, die innerkantonale nicht verwendet werden, müssen im PBG nicht geregelt werden. Im Weiteren darf die kantonale Gesetzgebung nicht durch Begriffe ergänzt werden, die den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen. Soll die IVHB geändert werden, muss Antrag ans Interkantonale Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) gestellt werden. Das IOHB besteht aus den Regierungsratsmitgliedern der Konkordatskantone, welche gleichzeitig Mitglieder der BPUK sind. Nur die Vertreter dieser Kantone zusammen können die Begriffe und Messweisen der IVHB ändern. Dasselbe gilt auch für die Skizzen, die im Anhang zur IVHB geregelt sind.

Weiter erarbeitet die IOHB praxistaugliche Erläuterungen zur IVHB. Diese Erläuterungen sind öffentlich und werden von einer Expertengruppe laufend ergänzt. Auch die Gemeinden haben Zugriff auf diese Erläuterungen.

Der Kanton Schwyz ist der IVHB unter dem Vorbehalt beigetreten, dass die Gemeinden an der Ausnutzungsziffer (AZ) festhalten dürfen. Neu soll eine kantonal einheitliche AZ festgelegt werden. Einzelne Gemeinden arbeiten allerdings bereits heute mit der Überbauungsziffer oder mit anderen Nutzflächenziffern.

2.2 Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 21. November 2012 das Postulat P 3/12 erheblich erklärt (RRB Nr. 980/2012). Anders als in den meisten anderen Kantonen besteht im Kanton Schwyz die Besonderheit, dass bei kommunalen Nutzungsplänen (Zonenplan, Erschliessungsplan etc.) das Rechtsmittelverfahren erfolgt, bevor ein Nutzungsplan durch die Gemeindeversammlung erlassen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

Die Ausgestaltung des geltenden Nutzungsplanverfahrens ist umfassend im Verwaltungsgerichtsentscheid vom 28. Juli 2009 (EGV-SZ 2009 B 8.4) dargestellt. Das Bundesgericht tritt auf Beschwerden gegen Nutzungsplaninhalte nur mehr ein, wenn die erforderliche kantonale Genehmigung durch den Regierungsrat vorliegt und von der letzten kantonalen Instanz (Verwaltungsgericht) auch mitbeurteilt werden konnte (BGE 135 II 22 ff.). Die Auflage des Nutzungsplans kann mit Beschwerde bis ans Verwaltungsgericht angefochten werden. Gleichzeitig können auch der Erlassbeschluss der Gemeindeversammlung und die regierungsrätliche Genehmigung eines Nutzungsplans angefochten werden.

Die Postulanten ersuchten darum, das Erlassverfahren kommunaler Nutzungspläne und das Genehmigungsverfahren zu koordinieren und an die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen anzupassen. Daher sind folgende exemplarische Änderungen im Genehmigungsverfahren der Nutzungspläne zu prüfen:

- Mitwirkungsentwurf der Gemeinde;
- Vorprüfung Departement;
- Erlass und öffentliche Auflage der Nutzungsplanung mit der Möglichkeit von Einsprachen;
- Einspracheentscheide des Gemeinderates;

- Vorlage des Gemeinderates zur Volksabstimmung;
- Genehmigung durch Regierungsrat nach Volksabstimmung;
- Beschwerdeverfahren nach der Genehmigung (Regierungsrat, Verwaltungsgericht, Bundesgericht).

Ziel der Revision war es, das Nutzungsplanungsverfahren zu vereinfachen und zu verschlanken, ohne die demokratische Mitwirkung und Legitimation der Bevölkerung übermässig zu beschneiden. Zudem müssen die bundesrechtlichen Mindestanforderungen (Art. 4, 25a, 26 und 33 RPG) auch vom revidierten Recht eingehalten werden.

Die Variante «Einwendungsverfahren» zur Vereinfachung des Nutzungsplanverfahrens, welche von den beiden Experten Prof. Dr. August Mächler und Dr. Sepp Hensler ausgearbeitet worden ist, wurde im Rahmen der Vernehmlassung der Variante «Einspracheverfahren» (Vorschlag des Rechts- und Beschwerdedienstes) gegenübergestellt. Im Vernehmlassungsverfahren hatte der Regierungsrat empfohlen, der Variante «Einspracheverfahren» den Vorzug zu geben.

Nach Eingang der stark divergierenden Vernehmlassungsantworten zu den Vorschlägen für die Neuorganisation des Nutzungsplanverfahrens hat der Regierungsrat sich nochmals eingehend mit den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Varianten auseinandergesetzt und eine Neubeurteilung vorgenommen.

Mehrheitlich einig waren sich die Vernehmlassungsteilnehmer nur, dass Abänderungsanträge zu Zonen- und Erschliessungsplänen sowie den zugehörigen Vorschriften an der Gemeindeversammlung auch weiterhin unzulässig sein sollten (vgl. dazu § 27 Abs. 2 PBG).

Keine der geprüften Varianten weist einen (offensichtlichen) Mehrwert gegenüber dem Status quo auf und vermag die Verfahrensdauer im kommunalen Nutzungsplanverfahren nachhaltig zu reduzieren. Mit dem Einwendungsverfahren würden sogar die Rechtsmittelmöglichkeiten der Allgemeinheit eingeschränkt, indem diese nur mehr eine Einwendung und keine formelle Einsprache (vgl. § 25 Abs. 3 PBG) gegen den Entwurf des Nutzungsplans erheben kann. Ein weiterer Nachteil bei beiden Varianten ist, dass der gerichtliche Instanzenzug (Verwaltungsgericht und Bundesgericht) erst nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten erfolgt. Die Gerichte müssten somit vermehrt positiv verlaufene Urnenentscheide aufheben.

Aufgrund einer detaillierten Auslegeordnung beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, am bisherigen Verfahren festzuhalten, da sowohl das Einsprache- wie auch das Einwendungsverfahren (und die von der SVP und CVP eingebrachten Alternativen) allesamt Nachteile aufweisen und die (eher geringfügigen) Vorteile diese nicht zu kompensieren vermögen. Auch das kantonale Verwaltungsgericht sieht keine Notwendigkeit für eine Revision des Nutzungsplanverfahrens.

2.3 Umsetzung Motion M 9/13: Vereinheitlichung der Ausnützungsziffer

Am 7. Oktober 2013 wurde mit der Motion M 9/13 eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Vorschriften hinsichtlich der Ausnützungsziffer (AZ) verlangt. Der Regierungsrat wurde angehalten, ein einfaches und für den ganzen Kanton geltendes System für die Gebäudedimension auszuarbeiten. Auf die bewährte AZ sollte dabei verzichtet werden und an ihre Stelle beispielsweise die Überbauungsziffer, die Flächennutzungsziffer oder eine andere Baumassenziffer eingeführt werden. Der Regierungsrat hat am 23. April 2014 in seiner Beantwortung der Motion festgehalten, dass den Gemeinden und Eingemeindebezirken im Kanton Schwyz im Planungs- und Bau-recht eine grosse Autonomie zukommt (vgl. RRB Nr. 457/2014). Deshalb schreibt der Kanton den Gemeinden die Verwendung der AZ oder einer anderen Flächennutzungsziffer im PBG auch nicht ausdrücklich vor.

Nach § 21 Abs. 2 Bst. a PBG muss ein Baureglement zwar Vorschriften über die Bauweise, die Nutzungsart und das Ausmass der Nutzung in den einzelnen Bauzonen enthalten. Nicht vorgeschrieben ist im kantonalen Recht jedoch, wie die Gemeinden das Nutzungsmass zu regeln haben. Es ist somit bereits heute möglich, die Nutzungsmasse der einzelnen Bauzonen auf andere Weise festzulegen, sei es durch die Überbauungs-, Baumassen-, Freiflächen und/oder Grünflächenziffer.

Die Mehrheit der Gemeinden und Eingemeindebezirke arbeiten im Kanton Schwyz nach wie vor mit der AZ. Einsiedeln, Lachen, Lauerz, Oberiberg, Unteriberg und Tuggen kennen keine AZ mehr. Die Nutzungsdichte wird in diesen Orten mit der Überbauungs- und Freiflächenziffer festgelegt. Lachen kennt eine spezifische Flächennutzungsziffer. Der Kanton Schwyz ist, wie bereits erwähnt, der IVHB unter dem Vorbehalt beigetreten, dass die Gemeinden die AZ weiterhin als Nutzungsmass verwenden dürfen. Mit der Übernahme der harmonisierten Baubegriffe ins kantonale Recht ist zukünftig noch eine einheitliche Definition der AZ, d. h. der anrechenbaren und nicht anrechenbaren Flächen vorgesehen und nicht mehr eine Einzellösung für jede Gemeinde. Damit wird dem Bedürfnis zur Vereinfachung des Planens und Bauens im Kanton Schwyz Rechnung getragen, ohne auf die bewährten Messweisen der Nutzungsdichten zu verzichten. Gemäss der Umfrage des Amts für Raumentwicklung (ARE) vom Frühjahr 2014 wollen die Mehrheit der Gemeinden an der AZ als bewährtes Nutzungsmass festhalten. Dies unter anderem auch deshalb, weil die AZ als Referenzgrösse mit zahlreichen anderen Rechtsgebieten verknüpft ist (Gebühren für Abfall, Wasserversorgung und -entsorgung, Erschliessungsbeiträge, Beiträge an Flurgenossenschaften und Wuhren etc.). Die Umrechnung auf eine neue Nutzungsziffer würde für eine Vielzahl betroffener Gemeinden, Genossenschaften und Korporationen zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen, ohne einen offensichtlichen Vorteil zu bringen.

In der Vernehmlassung zur vorliegenden PBG-Revision hat eine Mehrheit der Gemeinden festgehalten, dass die AZ ein Mittel des Nutzungsplans sei, um zusammen mit anderen baupolizeilichen Vorschriften die bauliche Dichte innerhalb der Bauzonen zu steuern. Die AZ ermögliche es einer Gemeinde, die Intensität der Besiedlung, d. h. die Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten, also praktisch die Grösse der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung bezogen auf eine bestimmte Fläche zu begrenzen. Überdies sei sie ein Mass für die Berechnung der Infrastruktur bzw. der Erschliessungsanlagen sowie der Umwelt.

Aus den genannten Gründen sprechen sich der Regierungsrat und eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer für die Beibehaltung der bewährten AZ aus.

Den Anliegen der Motionäre nach einer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Nutzungsziffern wird mit der Umsetzung der IVHB und der ebenfalls kantonal vereinheitlichten AZ in PBG und im PBV Rechnung getragen.

2.4 Vereinfachung des Planungsverfahrens für Materialabbau- und Deponiezonen

Das PBG enthält derzeit keine Vorgaben zu Abbau- und Deponiezonen. Eine Mehrheit der Gemeinden führt die Abbau- und Deponiezonen unter den Bauzonen (Grundnutzung) auf. In einzelnen Gemeinden wird die Abbau- und Deponiezone im Zonenplan als überlagernde Flächenfestlegung definiert (z. B. Bezirk Einsiedeln). Die Nutzungsplan-, Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren dauern heute zu lange. Die kantonale Deponieplanung liegt seit 2018 vor. Mit der Richtplananpassung 2018 wurde die Deponieplanung in den kantonalen Richtplan überführt. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse an ausreichendem Deponieraum verteilt auf den ganzen Kanton.

Die Planungsabläufe für Deponien und Abbau von Steinen und Erde (mit zumindest regionalem, d. h. überlokalem Charakter) sollen mittels der vorliegenden Vorlage mit kantonalen Nutzungsplänen beschleunigt werden. Unter kantonomer Führung ist zu erwarten, dass die koordinierten Pla-

nungsschritte effizienter ablaufen. Es soll deshalb eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit kantonale Nutzungspläne für den (überregionalen) Materialabbau und die Deponien ermöglicht werden. Zuständig für diese Arten der kantonalen Nutzungspläne soll das Umweltdepartement sein.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer sieht Vorteile in einer kantonalen Federführung. Kritisiert wurde indes, dass mit der geplanten Vorgehensweise (ohne Zustimmung der Gemeindebürger und des Gemeinderates) die Autonomie der Gemeinden untergraben werde. Namentlich fordern die Gemeinden betreffend die kantonal nutzungsplanerisch festzulegenden Materialabbau- und Deponiezonen mehr Möglichkeiten zur Einflussnahme. Entsprechend diesen Ausführungen ist es angezeigt, die kantonalen Nutzungspläne für Materialabbau- und Deponiezonen in § 10 Abs. 2 PBG unterzubringen und von der Zustimmung der Gemeinderäte der Standortgemeinde abhängig zu machen. Indem aber weder Gemeindeversammlung noch Urnenabstimmung über die Deponie- und Abbaugebiete erforderlich sind, wird das Verfahren dennoch deutlich verschlankt.

2.5 Weitere Revisionsanliegen

- einheitliche kantonale Zuständigkeiten bei Gewässerräumen gemäss der Gewässerschutzverordnung und dem kantonalen Gewässerabstand;
- einheitliche Festlegung des Gewässerraums und des Gewässerabstands bei Seen auf 15 m;
- Anpassung der Hochhausvorschriften an revidierte Brandschutzvorschriften;
- Anpassung von § 75 Abs. 5 PBG an die bewährte Praxis (für technische Details braucht es trotzdem eine Baubewilligung);
- Aufnahme von Bestimmung zu Solaranlagen auf Flachdächern, damit diese ohne Baubewilligung installiert werden dürfen (bewilligungsfreie Zonen genau bestimmen);
- diverse geringfügige Korrekturen und Anpassungen am Gesetz (z. B. Quorum für freiwilligen Gestaltungsplan und Erschliessung anpassen, Anpassung von § 43 Abs. 5 und § 93 Bst. c PBG).

3. Nutzungsplanverfahren

3.1 Bundesrechtliche Vorgaben im Nutzungsplanungsverfahren

Gestützt auf seine Grundsatzgesetzgebungskompetenz (Art. 75 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) hat der Bund das RPG erlassen. Darin ist geregelt, dass Nutzungspläne die zulässige Nutzung des Bodens ordnen und sie vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen unterscheiden (Art. 14 RPG).

Die Ordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens für die Nutzungsplanung obliegt den Kantonen (Art. 25 Abs. 1 RPG). Das RPG äussert sich insbesondere nicht zur Frage, welche Organe den Nutzungsplan zu erlassen haben (Art. 4, 14, 25 RPG). Der Erlass von Nutzungsplänen hat aus raumplanungsrechtlicher Sicht entsprechend nicht zwingend durch die Legislative zu erfolgen. Mit Blick auf den Erlass von Nutzungsplänen hat der Bund jedoch gewisse Mindestvorgaben gemacht, an welche sich die Kantone zu orientieren haben.

Beim Erlass von Nutzungsplänen hat eine ausreichende Information und Mitwirkung der Bevölkerung (demokratische Legitimation) zu erfolgen, welche sich an den Mindestanforderungen nach Art. 4 RPG zu orientieren hat. Insbesondere haben die Planungsbehörden die Entwürfe (Pläne und zugehörige Vorschriften und Text) zur allgemeinen Mitwirkung freizugeben, Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und auch materiell zu beantworten, wobei eine individuelle Beantwortung nicht verlangt wird. Eine Verbindung des Mitwirkungsverfahrens (Art. 4 RPG) mit dem Einspracheverfahren (Art. 33 RPG) ist zulässig.

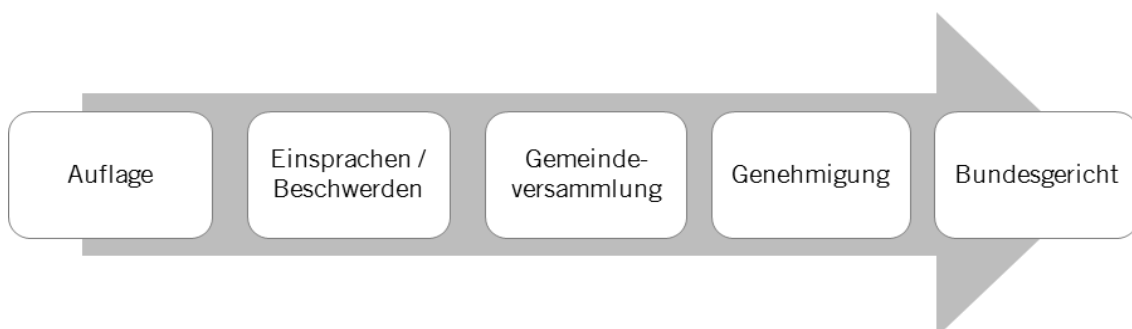
Die Nutzungspläne und ihrer Anpassungen (Art. 26 Abs. 1 RPG) sind durch eine kantonale Behörde (meistens der Regierungsrat) zu genehmigen, welche diese auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen (Art. 26 Abs. 2 RPG) prüft. Mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich (Art. 26 Abs. 3 RPG).

Die Nutzungspläne, nicht aber der Planentwürfe sind öffentlich aufzulegen. Es genügt, wenn die öffentliche Auflage des Nutzungsplans erst nach dessen Festsetzung durch das zuständige Organ zur Einleitung des Rechtsmittelverfahrens erfolgt. Es ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Kauf zu nehmen, dass sich die Betroffenen je nach Ausgestaltung des kantonalen Verfahrens erst gegenüber der Rechtsmittelinstanz erstmalig im rechtlichen Sinne zur Wehr setzen können und nicht schon gegenüber der Planungsbehörde.

Die Kantone haben mindestens eine Einsprache- oder Beschwerdemöglichkeit vorzusehen (Art. 33 Abs. 2 RPG). Aufgrund von Art. 86 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110), der die verfassungsmässige Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) konkretisiert, haben die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte einzusetzen. Diese Gerichte müssen in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten keine Rechtsmittelinstanzen sein (d. h. es ist kein doppelter gerichtlicher Instanzenzug auf kantonaler Ebene erforderlich). Entsprechend hat zwingend vor dem Weiterzug an das Bundesgericht letztinstanzlich ein kantonales Gericht über Beschwerden gegen Nutzungspläne zu befinden. Im kantonalen Verfahren muss die Rechtsmittellegitimation mindestens den Voraussetzungen gemäss Art. 89 BGG entsprechen.

Im Nutzungsplanverfahren hat im Rahmen des kantonalen Rechtsmittelverfahrens sodann eine Abstimmung des Rechtsmittelentscheids auf den Genehmigungsentscheid zu erfolgen (vom Bundesgericht aus Art. 25a RPG abgeleitet, siehe Ziff. 2.2 vorstehend). Auf welche Weise diese Koordination sichergestellt wird, bleibt grundsätzlich den Kantonen überlassen. Der Genehmigungsentscheid muss jedoch spätestens im Rahmen des Verfahrens vor der letzten kantonalen Rechtsmittelinstanz eingeholt und in die Beurteilung miteinbezogen werden.

3.2 Geltende Regelung im Kanton Schwyz



3.2.1 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Die zulässige Nutzung des Bodens bestimmen in der Schweiz im Rahmen gewisser bundesrechtlicher Vorgaben die Kantone, insbesondere mit dem kantonalen Richtplan. Im Kanton Schwyz wird diese Aufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt. Der Kanton ordnet in erster Linie Schutzgebiete und die Nutzung des Bodens für kantonale Werke und Einrichtungen wie beispielsweise Kantonsstrassen. Die allgemeine Zonen- und Erschliessungsplanung obliegt den Gemeinden.

3.2.2 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

§ 2 Abs. 1 PBG verlangt von den Planungsbehörden, dass sie die Öffentlichkeit frühzeitig über Ziele und Ablauf ihrer Planungen informieren und dafür sorgen, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann. Diese Pflicht wird in § 25 Abs. 1 PBG in der Weise konkretisiert, als der Gemeinderat die Öffentlichkeit über die Zielsetzungen seiner Planungen informiert und dazu Einwendungen und Vorschläge entgegennimmt (Mitwirkungsverfahren). Erst nach der Prüfung dieser Eingaben arbeitet er den Entwurf für Zonen- und Erschliessungspläne sowie für die zugehörigen Vorschriften aus (Planentwurf). Über den Stand der Planung ist periodisch zu informieren. Die Gemeinde erstattet Bericht über die Anregungen aus der Bevölkerung und wie diese berücksichtigt wurden (§ 8 Abs. 2 PBV). Sie erstellt periodisch Übersichten zur räumlichen Entwicklung und gibt die Ergebnisse dem ARE bekannt (§ 8 Abs. 3 PBV).

3.2.3 Vorprüfung des Planungsentwurfs durch das Volkswirtschaftsdepartement

Nach dem Mitwirkungsverfahren reicht der Gemeinderat den Planentwurf mit den zugehörigen Vorschriften und einem Bericht dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung ein. Der Bericht hat sinngemäss den Anforderungen von Art. 47 RPV zu entsprechen (§ 25 Abs. 1 PBG, §§ 9 Abs. 1, 13 Abs. 1 PBV). Der Vorprüfungsbericht ist öffentlich und den Auflageakten beizulegen (§ 13 Abs. 2 PBV).

Eine Vorprüfung wird vom Bundesgesetzgeber nicht verlangt. Ihr kommt im Nutzungsplanverfahren indes eine gewichtige Funktion zu. Sie soll in einem frühen Verfahrensstadium rechtswidrige Planvorlagen verhindern und auf mögliche Konflikte und unzweckmässige Planabsichten hinweisen. Der Vorprüfungsbericht bindet grundsätzlich die Verwaltungsbehörden im Rahmen vom öffentlich-rechtlichen Gebot von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV).

3.2.4 Öffentliche Auflage des Planungsentwurfes, Einspracheverfahren

Den vorgeprüften Planentwurf und die zugehörigen Vorschriften legt der Gemeinderat während 30 Tagen öffentlich auf. Jedermann kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (§ 25 Abs. 2 und 3 PBG). Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat (§ 26 Abs. 1 PBG). Nach Eröffnung des Auflageverfahrens kann der Gemeinderat Bauvorhaben allgemein oder im Einzelfall entschädigungslos verbieten, wenn sie den im Entwurf vorliegenden Plänen oder Vorschriften widersprechen. Diese Bausperre gilt für die Dauer eines Jahrs. Sie kann in begründeten Fällen um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 36 PBG).

3.2.5 Kantonales Beschwerdeverfahren (Planbeschwerde)

Der Einspracheentscheid kann gestützt auf § 26 Abs. 2 PBG gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) zunächst beim Regierungsrat (§ 45 Abs. 1 Bst. b VRP), und dessen Entscheid alsdann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 51 Bst. a VRP).

Dem Regierungsrat kommt bei der Beschwerdebeurteilung grundsätzlich eine umfassende Überprüfungsbefugnis zu (§ 46 Abs. 1 VRP), wobei aber im Zusammenhang mit der Ermessenskontrolle der Vorbehalt der Gemeindeautonomie zu beachten ist (§ 46 Abs. 2 VRP). Die mit den Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu belassen (Art. 2 Abs. 3 RPG).

Haben die Entscheide im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren eine wesentliche Änderung des Entwurfs zur Folge, so wiederholt der Gemeinderat das Auflage- und Einspracheverfahren (§ 26 Abs. 3 PBG).

3.2.6 Planfestsetzung (Erlass des Nutzungsplanes)

Nach der rechtskräftigen Erledigung der Einsprachen legt der Gemeinderat den Entwurf den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vor, wobei Abänderungsanträge unzulässig sind (§ 27 Abs. 1 und 2 PBG).

3.2.7 Vorzeitige Beschlussfassung (Teil-Planfestsetzung)

Der Gesetzgeber ermöglicht eine vorzeitige Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung bzw. die Stimmberechtigten der Gemeinden, wenn nach Abschluss des Einspracheverfahrens Gebiete unbestritten geblieben sind und eine vorzeitige Beschlussfassung sinnvoll ist (§ 27 Abs. 1 PBG). Das genaue Vorgehen sowie das Einholen der erforderlichen Stellungnahmen durch das ARE wird in § 14 PBV umschrieben.

3.2.8 Beschwerde wegen Verletzung der politischen Rechte (Stimmrechtsbeschwerde)

Gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten im Zusammenhang mit dem Erlass von Nutzungsplänen kann innert zehn Tagen seit dem Versammlungs- oder Abstimmungstag Beschwerde beim Verwaltungsgericht wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung erhoben werden (§ 27 Abs. 3 PBG). Mit der Stimmrechtsbeschwerde können keine planungsrechtlichen Rügen vorgebracht werden. Dies hängt u. a. mit der vom Gesetzgeber aufgrund der Verfahrensabfolge normierten Unzulässigkeit von Abänderungsanträgen (§ 27 Abs. 2 PBG) zusammen. Die getrennten Beschwerdewege für planungs- und stimmrechtliche Rügen ergeben sich jedoch vor allem aus den Vorschriften in den § 26 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 PBG.

Nach § 93 Abs. 1 GOG (Versammlungssystem) ist beschwerdebefugt, wer ein Interesse nachweist, während § 53b Abs. 1 WAG (Urnsystem) den Nachweis eines schützenswerten Interesses verlangt. Bei Stimmberechtigten ist dies immer zu bejahen.

3.2.9 Genehmigung durch den Regierungsrat

Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Regierungsrat. Er prüft die Pläne und Vorschriften auf ihre Rechtmässigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den kantonalen Plänen (§ 28 Abs. 2 PBG). Soweit erforderlich werden Mitberichte eingeholt (§ 9 Abs. 2 PBV). Für die Genehmigung sind gemäss Art. 47 RPV die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften sowie ein Bericht einzureichen. Im Bericht ist zudem das Ergebnis des Auflageverfahrens darzustellen (§ 15 PBV).

3.3 Koordination der Verfahren

Im Kanton Schwyz ist das Rechtsschutzverfahren vor dem Erlass des kommunalen Nutzungsplans durch die Stimmberechtigten (Planfestsetzung) durchzuführen. Erst nach der rechtskräftigen Erledigung der Einsprachen legt der Gemeinderat den Entwurf den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vor, wobei Abänderungsanträge heute unzulässig sind (§ 27 Abs. 1 und 2 PBG). Das Bundesgericht tritt auf Beschwerden gegen Entscheide des kantonalen Verwaltungsgerichts seit einigen Jahren nicht mehr ein, weil der Regierungsrat zu diesem Zeitpunkt die Rahmennutzungspläne noch nicht genehmigt hat.

Das Verwaltungsgericht hat deshalb nach einem Meinungsaustausch mit Vertretern des Sicherheits- und des Volkswirtschaftsdepartements in VGE III 2009 247 vom 28. Juli 2009 entschieden, über Verwaltungsgerichtsbeschwerden vor der Planfestsetzung durch die Stimmberechtigten zwar weiterhin zu befinden und den Entscheid zu eröffnen, nicht aber mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Ausnahme: Nichteintretensentscheide und diesbezügliche Bestätigungen).

Nachdem die Stimmberechtigten der Gemeinde der Planfestsetzung zugestimmt und der Regierungsrat den Genehmigungsbeschluss gefällt hat, führt das Verwaltungsgericht – soweit erforderlich – in einem weiteren Verfahrensschritt die inhaltliche Koordinierung zwischen Verwaltungsgerichtsentscheid und Genehmigungsbeschluss bzw. zwischen Rechtsmittel- und Genehmigungsverfahren durch. Danach eröffnet es den (allenfalls angepassten) Verwaltungsgerichtsentscheid erneut, diesmal aber mit der Rechtsmittelbelehrung für den Weiterzug an das Bundesgericht. Mit diesem zweistufigen Verfahren will das Verwaltungsgericht den Willen des Gesetzgebers (Rechtsmittelverfahren vor Planfestsetzung) weitest möglich respektieren und gleichzeitig die inhaltliche Koordinierung mit dem Genehmigungsbeschluss gewährleisten.

3.4 Postulat P 3/12

Am 12. November 2012 hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates das Postulat P 3/12 «Koordination des Beschwerde- und Genehmigungsverfahrens in der Nutzungsplanung» (RRB Nr. 980/2012) von Kantonsrat Christoph Pfister einstimmig erheblich erklärt. Der Postulant nahm das oben erwähnte zweistufige Verfahren zum Anlass und ersuchte den Regierungsrat, in einem Bericht darzulegen, welche Modelle des Erlass- und Rechtsmittelverfahrens von Nutzungsplänen denkbar sind (Vor- und Nachteile) sowie ob und allenfalls wie die schwyzerische Gesetzgebung angepasst werden soll. In seiner Antwort legte der Regierungsrat dar, dass in einem Bericht im Rahmen der Revisionsvorlage zur Anpassung des Planungs- und Baugesetzes die verschiedenen Modelle der anderen Kantone auf ihre Vor- und Nachteile hin zu überprüfen seien. Insbesondere werde zu entscheiden sein, ob der bisherige Verfahrensablauf beibehalten oder ob der Einsprache- (bzw. Beschwerdeentscheid) und die Genehmigung beim Regierungsrat koordiniert behandelt werden sollen. Zudem seien verschiedene Detailfragen noch zu klären (Einsprachelegitimation und Einsprachegründe, Einführung der Zweckmässigkeitsprüfung oder Wiedereinführung von Abänderungsanträgen an der Gemeindeversammlung etc.).

4. Beibehaltung des bisherigen kommunalen Nutzungsplanverfahrens

4.1 Möglichkeiten der Ausgestaltung des Nutzungsplanungsverfahrens

In der Vernehmlassung hat der Regierungsrat zwei Varianten vorgeschlagen wie das Nutzungsplanungsverfahren in Zukunft vereinfacht und verschlankt werden kann: das «Einwendungsverfahren» und das «Einspracheverfahren». Er sprach sich vorerst für die Variante «Einspracheverfahren» aus. Hauptunterschied ist, dass im einen Fall Einwendungen gegen die erste Ausschreibung der kommunalen Nutzungsplanung erhoben werden können und im anderen Einsprachen. Beim Einwendungsverfahren erfolgt das strittige Verfahren mit der zweiten öffentlichen Auflage.

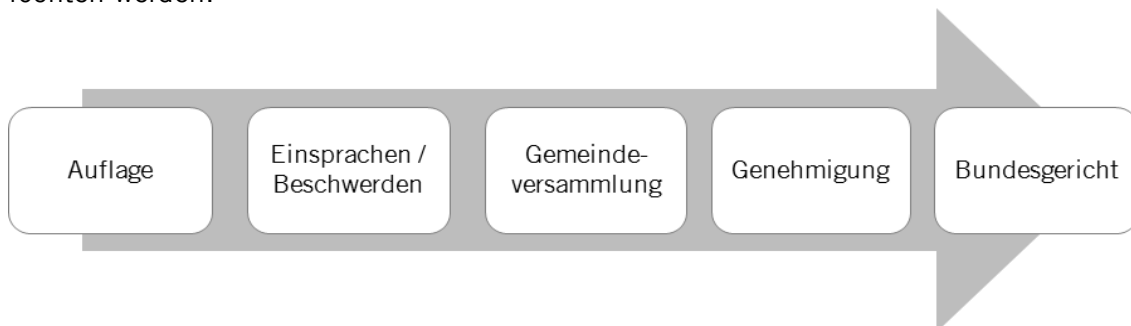
Im Rahmen der Vernehmlassung hat die SVP des Kantons Schwyz noch ein modifiziertes «Einspracheverfahren» vorgeschlagen und die CVP des Kantons Schwyz ein justiertes «Einwendungsverfahren».

4.1.1 Gegenüberstellung der verschiedenen Varianten

Nachfolgend werden die verschiedenen in der Vernehmlassung diskutierten Varianten des kommunalen Nutzungsplanverfahrens (inklusive des bisherigen Verfahrens) einander gegenübergestellt.

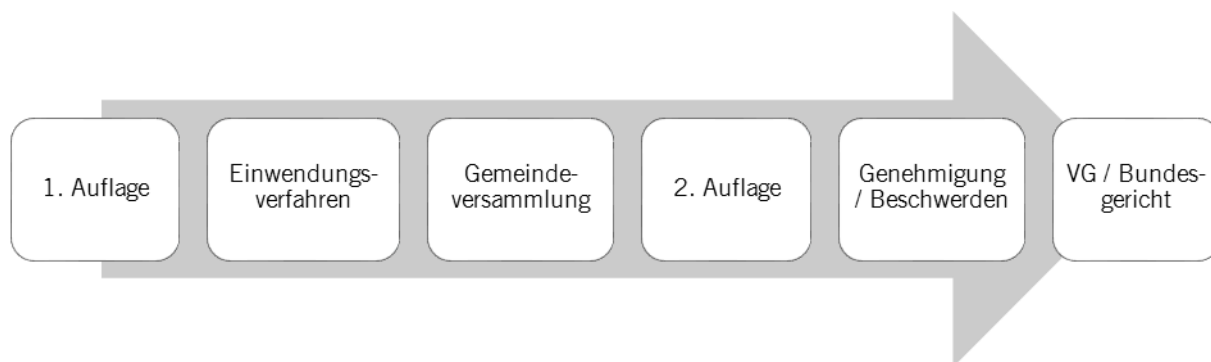
Bisheriger Verfahrensablauf:

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren (bis Verwaltungsgericht) erfolgen vor der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung über die Zonenplanrevision. Die regierungsrätliche Genehmigung kann zusammen mit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts beim Bundesgericht angefochten werden.



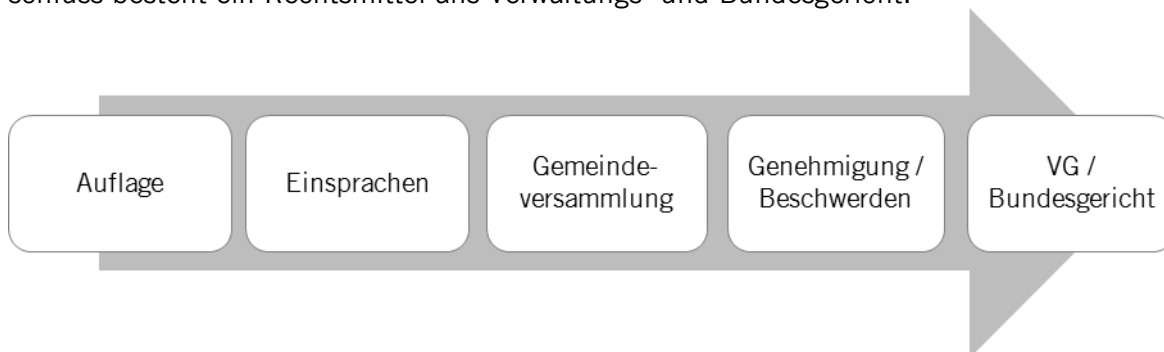
Variante «Einwendungsverfahren»:

Gegen die Auflage des Planentwurfs kann eine Einwendung beim Gemeinderat erhoben werden. Nach der Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung erfolgt die zweite Auflage des Nutzungsplans. Das Beschwerdeverfahren erfolgt erst nach der Abstimmung. Der Regierungsrat entscheidet über die Beschwerden und genehmigt (oder verweigert) die Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss besteht ein Rechtsmittel ans Verwaltungs- und Bundesgericht.



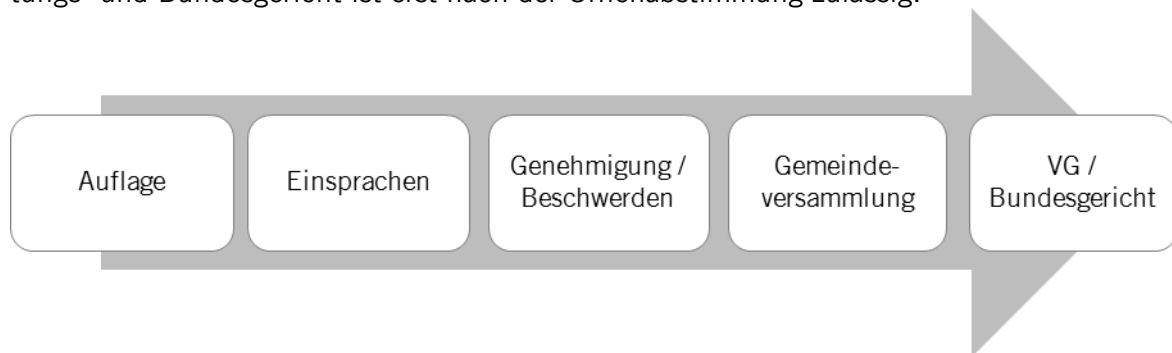
Variante «Einspracheverfahren»:

Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann erst nach der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden. Dieser beschliesst über allfällige Beschwerden und über die Genehmigung der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss besteht ein Rechtsmittel ans Verwaltungs- und Bundesgericht.



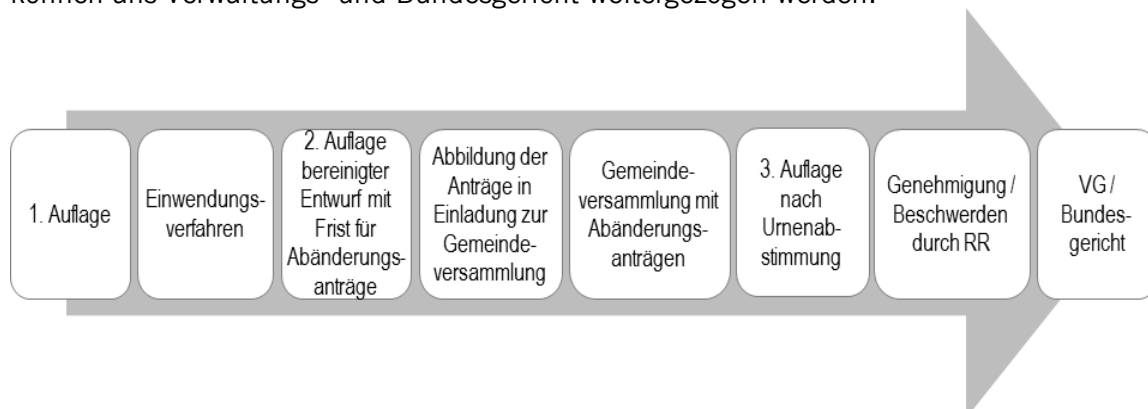
Variante «Einspracheverfahren nach SVP»:

Die Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung über eine Nutzungsplanung erfolgen erst nach dem regierungsrätlichen Beschwerde- und Genehmigungsverfahren. Der Weiterzug ans Verwaltungs- und Bundesgericht ist erst nach der Urnenabstimmung zulässig.



Variante «Einwendungsverfahren nach CVP»:

Der bereinigte Entwurf (nach dem Einwendungsverfahren) wird mit einer Frist für Abänderungsanträge erneut aufgelegt. Die Anträge werden in der Botschaft zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Abänderungsanträge. Nach der Urnenabstimmung erfolgt eine weitere öffentliche Auflage, gegen die Beschwerde an den Regierungsrat erhoben werden kann. Der Beschwerdeentscheid bzw. die Genehmigung der Nutzungsplanung können ans Verwaltungs- und Bundesgericht weitergezogen werden.



4.1.2 Ähnliche Verfahrenswege und Beibehaltung des bisherigen Verfahrensablaufs

Alle vorgeschlagenen Varianten sehen ähnliche Verfahrens-, Einsprache- und Rechtsmittelwege vor. Der Spielraum für die Verfahrensausgestaltung wird insbesondere vom RPG und der zugehörigen Verordnung vorgegeben.

Weder das Einwendungs- und das Einspracheverfahren noch die von der SVP oder der CVP modifizierten Vorschläge bringen nachweislich gewichtige Vorteile im Vergleich zur geltenden Regelung der kommunalen Nutzungsplanung. Beim Einwendungsverfahren müssten die Nutzungspläne neu zwei Mal öffentlich aufgelegt werden. Beim modifizierten Vorschlag der CVP sogar drei Mal. In diesem Verfahren könnten zusätzlich schriftliche Abänderungsanträge gestellt werden, die in der Einladung zur Gemeindeversammlung abgedruckt würden. Dies würde zwar die Mitwirkungsrechte der Bürger und die Gemeindeversammlung stärken. Die Beratung der planungs- und baurechtlichen Fragen an der Gemeindeversammlung (mit Beizug von Experten) wird dagegen deutlich aufwändiger und komplexer, was nicht im Sinne einer praxistauglichen Versammlungsdemokratie ist. Bei der ersten Auflage im reinen Einwendungsverfahren könnten nur Einwendungen angebracht werden und bei der zweiten eine formelle Einsprache.

Eine Verfahrensbeschleunigung oder vermehrte demokratische Legitimation bzw. gestärkte Mitwirkungsrechte sind bei allen Varianten (wenn überhaupt) nur in einem untergeordneten Rahmen erkennbar. Eine deutliche Verfahrensbeschleunigung ginge offensichtlich nur mit einer Einschränkung der demokratischen Mitwirkung und Mitbestimmung einher oder mit einer Beschränkung der kantonalen Rechtsmittelinstanzen.

Ein Vorteil bei einem Festhalten am bisherigen Verfahrensrecht ist, dass die Gemeinden ihre Bau- und Erschliessungsreglemente nicht anpassen müssen. Mit der Einführung von Abänderungsanträgen an der Gemeindeversammlung würde eine sachliche und fundierte Entscheidungsfindung erschwert. Das bestehende Verfahren ist den Gemeinden, Gerichtsinstanzen und Interessengruppen vertraut und in der Praxis eingespielt.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, an den bisherigen Regelungen zum kommunalen Nutzungsplanverfahren (vgl. §§ 15 – 23 PBG) und an den Erlassbestimmungen (§§ 25 – 29 PBG) festzuhalten.

5. Stärkung der kommunalen Richtplanung

5.1 Kommunale Richtplanung

Der kommunale Richtplan ist ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Raumplanung. Mit ihm wird in den Grundzügen festgelegt, wie sich eine Gemeinde langfristig räumlich entwickeln soll. Dabei geht es um die Zukunft des Siedlungs-, Natur-, Landwirtschafts-, Wirtschafts- und Erholungsraums.

Es wird immer wichtiger, dass der Bevölkerung auch die Einbettung der einzelnen Planungsmaßnahmen und Regelungen in die gesamte raumbezogene Planung der Gemeinde aufgezeigt wird. Vor diesem Hintergrund wird es immer bedeutsamer, dass die Gemeinderäte – allenfalls auch die Stimmberechtigten – ihre strategischen Planungsentscheide in einem kommunalen Richtplan festhalten, der mindestens auf die Nachbargemeinden abgestimmt ist. Tatsache ist das bei den Gemeinden im urbanen und periurbanen Raum, insbesondere bei den Ausschwyz Gemeinden, deren Siedlungsräume vielfach zusammengewachsen sind.

Richtpläne sind behörden-, nicht aber grundeigentümergebunden (Art. 9 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 RPG). In der Regel können Festlegungen im Richtplan nicht angefochten werden. Folglich ist die Genehmigung des kommunalen Richtplans nicht mit einem Rechtsmittelverfahren zu koordinieren. Eine Abstimmung auf die Bundesrechtspflege ist ebenso nicht erforderlich. Folglich besteht wegen der aufgezeigten Probleme für die kommunale Rahmennutzungsplanung auf den ersten Blick kein unmittelbarer Revisionsbedarf. Dennoch erscheint es angebracht, der Richtplanung in den Gemeinden ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Eine allgemeine Verpflichtung aller Gemeinden, Richtpläne zu erlassen, geht jedoch zu weit, insbesondere für kleinere Gemeinden im ländlichen Raum. Vielmehr ist dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, dass er einzelne Gemeinden bei ausgewiesenem Bedarf zum Erlass eines Richtplans verpflichten kann. Zuständigkeit, Inhalt und Verfahren der kommunalen Richtplanung bestimmen sich nach dem kommunalen Recht, wobei der kantonale Richtplan Vorgaben macht. Gebunden sind die Gemeinden an die Sachplanung des Bundes und die Richtplanung des Kantons unter Einhaltung von Bundesrecht und kantonalem Recht. Im Übrigen sind sie bei der Ausgestaltung frei.

Mit der Verpflichtung einzelner Gemeinden, für sich oder überkommunal Richtpläne zu erlassen, vollzieht der Gesetzgeber nach, was im Richtplan des Kantons Schwyz bereits mit der Revision 2016 eingeführt worden ist. Damit trägt der Gesetzgeber insbesondere auch der Regelung in Art. 8a RPG Rechnung, der mit richtplanerischen Festlegungen im Bereich Siedlung zur flächenmässigen Siedlungsbegrenzung beitragen will (Siedlungsentwicklung nach innen).

5.2 Ersatzvornahme

Erfüllen die Bezirke und Gemeinden ihre Planungspflichten nicht, so können die kantonalen Behörden ersatzweise einspringen (§ 16 Abs. 2 PBG). Betroffene Grundeigentümer müssen ihre Rechte auch bei solchen Ersatzvornahmen wahren können. Es besteht aber kein Grund, dafür nicht eine möglichst an die ordentliche Nutzungsplanung angelehnte Verfahrensordnung vorzusehen. Soweit demnach explizite Rechtsgrundlagen für solche Ersatzvornahmen bestehen, sind die entsprechenden Regelungen ebenfalls anzupassen.

6. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

6.1 Durchführung

Der Regierungsrat hat das Volkswirtschaftsdepartement mit RRB Nr. 124/2021 am 23. Februar 2021 beauftragt, den Entwurf zur Teilrevision des PBG (2. Etappe) den Adressaten bis 31. Mai 2021 zur Vernehmlassung vorzulegen. Die Vernehmlassungsfrist war auf drei Monate angesetzt und dauerte vom 1. März bis 31. Mai 2021. Für zwei Gemeinden musste sie um 14 Tage erstreckt werden.

Zudem führte das Volkswirtschaftsdepartement mit Unterstützung des Sicherheitsdepartements in Pfäffikon (19. März 2021) sowie in Schwyz (21. März 2021) je eine Informationsveranstaltung zu den geplanten Änderungen beim PBG und beim PBV durch.

6.2 Eingegangene Stellungnahmen

Innert Frist sind insgesamt 46 Stellungnahmen eingegangen (30 Bezirke/Gemeinden, 7 Parteien, 6 Verbände/Vereine, 2 Sonstige, 1 Firma/Unternehmung). Stellungnahmen sind insbesondere zu folgenden Themenbereichen eingereicht worden:

- Neugestaltung Nutzungsplanverfahren;
- Harmonisierung der Baubegriffe;
- kantonaler Nutzungsplan für Materialabbau- und Deponiegebiete;
- Neuregelung kantonaler Gewässerabstand;
- kleinere Änderungen am PBG.

6.3 Ergebnisse der Vernehmlassung

6.3.1 Nutzungsplanverfahren

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer bevorzugt das Einspracheverfahren gegenüber dem Einwendungsverfahren. Die Antworten sind aber stark divergierend, zudem sind neue Varianten vorgeschlagen worden. Bei allen Varianten ist jedoch keine deutliche Vereinfachung oder Beschleunigung des kommunalen Nutzungsplanverfahrens zu erwarten, weshalb folgerichtig am bisherigen Verfahrensablauf festzuhalten ist. Das bestehende Verfahren ist bekannt und in der Praxis gut eingespielt.

6.3.2 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe

Die Überführung der vereinheitlichten Baubegriffe gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins kantonale PBG und die zugehörige Verordnung (PBV) wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst.

Lediglich eine Minderheit lehnt die Harmonisierung der Baubegriffe ab. Begründet wird die Ablehnung namentlich damit, dass der Implementierungsaufwand in den Gemeinden gross sei, mehrere Kantone bei der Harmonisierung der Baubegriffe nicht mitmachen würden und in den Kantonen, die bereits beigetreten sind, wiederum eine grosse Diversität bei der Umsetzung der IVHB bestehe.

Nichtsdestotrotz sind bis heute 18 Kantone der IVHB beigetreten. Die grosse Mehrheit dieser Kantone haben die vereinheitlichten Bestimmungen ins kantonale Recht übernommen. Der Kantonsrat Zürich hat zwar einen Beitritt verworfen, die Begriffe und Messweisen der IVHB trotzdem im kantonalen Recht im Sinne eines «autonomen Nachvollzugs» umgesetzt.

6.3.3 Kantonale Nutzungspläne für Materialabbau- und Deponiegebiete

Auch die Möglichkeit, kantonale Nutzungspläne für Materialabbau- und Deponiegebiete erlassen zu können, wird grundsätzlich begrüsst, wobei diese zumindest von der Zustimmung der Gemeinderäte abhängig gemacht werden sollen. Entsprechend diesen Ausführungen ist es angezeigt, die kantonalen Nutzungspläne für Materialabbau- und Deponiegebiete unter § 10 Abs. 2 PBG aufzuführen.

6.3.4 Neuregelung Gewässerabstand

Die Neuregelung der kantonalen Gewässerabstandsvorschriften (§ 66 PBG) und die Angleichung an die Bundesvorschriften für den Gewässerraum wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst. Vereinzelt wird die Reduktion des Gewässerabstands gegenüber Seen von 20 m auf 15 m abgelehnt, weil aufgrund der Reduktion Raum für anstehende Gewässerrevitalisierungen fehlen könnte. Nur wo im Zonenplan kein Gewässerraum grundeigentümergebunden ausgeschieden worden ist, soll weiterhin ein Gewässerabstand zur Anwendung kommen.

Unterschreitungen des Abstands sollen die Ausnahme bilden und nur erlaubt werden, wenn die strengen Voraussetzungen dafür kumulativ erfüllt sind. Auch die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist im Zonenplan sicherzustellen.

Auch das Verfahren und die Zuständigkeiten in § 47 Abs. 3 VE PBV sollen vereinfacht werden. Neu ist nur mehr das Amt für Gewässer zuständig.

6.3.5 Änderung von freiwilligen Gestaltungsplänen

Neu sollen freiwillige Gestaltungspläne auf Antrag eines oder mehrerer Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte des Einzugsgebiets gehört, geändert werden können. Zu diesem Zweck wird ein neuer Abs. 3 in § 31 PBG aufgenommen. Die Höhe des Quorums wurde in der Vernehmlassung kontrovers diskutiert. In der Vergangenheit führte dieses bei einer geplanten Änderung von freiwilligen Gestaltungsplänen (Zustimmung sämtlicher Grundeigentümer) oftmals zu Schwierigkeiten oder dazu, dass veraltete Gestaltungspläne gar nicht geändert wurden. Eine Angleichung an das (tiefere) Quorum für Gestaltungsplanpflichtgebiete gemäss § 30 Abs. 1 PBG macht deshalb Sinn.

6.3.6 Anpassung der Gebäudehöhe von Hochhäusern

Die Hochhausvorschriften sollen an die revidierten Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF; Inkrafttreten: 1. Januar 2015) angepasst werden. Neu soll erst bei Gebäudehöhen ab 30 m von einem Hochhaus gesprochen werden. In Nachachtung des zu harmonisierenden Rechts ist geplant, dass die Hochhausvorschriften neu erst ab einer Fassadenhöhe von 30 m gelten. Dabei wird weiterhin von den Gemeinden bzw. deren Stimmberechtigten

im Zonenplan und den zugehörigen Vorschriften entschieden, wo überhaupt Hochhäuser gebaut werden dürfen, indem z. B. Hochhauskonzepte erarbeitet werden.

6.3.7 Bewilligungspflicht für Werkleitungen

Entgegen den Ausführungen in § 75 Abs. 5 PBG braucht es für Werkleitungen, die Gegenstand eines Nutzungsplan- oder Projektgenehmigungsverfahrens waren, bereits heute regelmässig eine Baubewilligung. Entsprechend ist der zweite Teilsatz von § 75 Abs. 5 PBG ersatzlos zu streichen.

6.3.8 Ausdehnung der Meldepflicht für Solaranlagen

Die Ausdehnung der Meldepflicht für Solaranlagen (auf Dächern und an Fassaden) zur Förderung der nachhaltigen Energieproduktion wird grundsätzlich begrüsst. Mehrere Gemeinden und Eingemeindebezirke befürchten allerdings, dass den Bewilligungsbehörden in den wenig sensiblen Bauzonen die Grundlage für den Schutz vor übermässigen Emissionen (§ 55 PBG) und den Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (§ 56 PBG) entzogen wird.

Dagegen ist anzufügen, dass der Bundesgesetzgeber in Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG zusätzliche (negative) Emissionen und Einwirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild in wenig sensiblen Bauzonen im Sinne der Energieförderung ausdrücklich zulässt und zwar im Wissen darum, dass in diesen Fällen der Schutz des Orts-, Quartier- und Strassenbildes eingeschränkt wird. So ist in Art. 18a Abs. 4 RPG insbesondere festgehalten, dass die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen. Der Regierungsrat möchte im Sinne der Energiestrategie 2050 von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und die Nutzung von Solarenergie weiter fördern bzw. Bewilligungshindernisse abbauen.

6.3.9 Festhalten an Ausnützungsziffer

Zusammen mit der Mehrheit der Vernehmlassenden hält der Regierungsrat an der Ausnützungsziffer (AZ) fest. Sie soll weder vollständig abgeschafft noch durch eine andere Flächennutzungsziffer ersetzt werden. Neu soll allerdings eine kantonal einheitliche AZ in der PBV definiert werden. Die Höhe der AZ können weiterhin die Gemeinden (nach Massgabe des übergeordneten Rechts) in den Baureglementen bestimmen. Die Gemeinden sind allerdings nicht an die AZ gebunden. Einige arbeiten bereits heute mit anderen Nutzflächenziffern.

6.3.10 Rechtswirkung der Skizzen in der Verordnung

Entgegen dem Vorschlag in der Vernehmlassung soll den neu im Anhang II der PBV abgedruckten Skizzen rechtsverbindliche Wirkung zukommen. Daraus folgt, dass die Parteien im Baubewilligungs- und in einem allfälligen Beschwerdeverfahren Rechte nicht nur aus dem PBG und der Vollzugsverordnung sowie dem erläuternden Bericht, sondern auch aus den Abbildungen in der Verordnung ableiten können. Eine Anpassung der Vorlagen aus der IVHB an die Schwyzer Verhältnisse ist nicht zulässig und würde den Harmonisierungsbestrebungen zuwiderlaufen. Die Begriffe, Messweisen und Skizzen dürfen nur durch das zuständige interkantonale Organ (IOHB) geändert werden. Dabei kann sich der Kanton Schwyz als Konkordatskanton für Änderungen einsetzen.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 10 Abs. 2 Bst. c VE PBG (Arten kantonomer Nutzungspläne)

Die Gemeinden sollen für ihren Bedarf auch weiterhin Materialabbau- und Deponiezonen im Zonenplan (und den zugehörigen Vorschriften) ausscheiden dürfen. Daneben soll das Umweltdepartement aber auch kantonale Nutzungspläne für Abbau- und Deponiezonen von kantonalem oder

zumindest regionalem Interesse schaffen können. Das öffentliche Interesse an genügenden und gut erschlossenen Standorten für Deponie- und Abbauzonen spricht für die gewählte Lösung. Den erwähnten Zonen muss ein überkommunales Interesse zukommen, d. h. sie müssen Bestandteil der Deponieplanung und im kantonalen Richtplan festgesetzt sein. Mit dem Begriff der Festsetzung wird auf Art. 5 Abs. 2 Bst. a RPV Bezug genommen. Die Nutzungspläne dürfen allerdings nur mit Zustimmung der Gemeinderäte erlassen werden.

§ 13 Abs. 2 VE PBG (kommunaler Richtplan)

Der Erlass von Richtplänen war bis anhin für die kommunale Stufe freiwillig. Entsprechend haben lediglich einige wenige Gemeinden Richtpläne erarbeitet (z. B. Freienbach, Lachen, Altendorf). Vereinzelt bestehen überkommunale Richtplanungen (z. B. Lachen und Altendorf).

Die strategische Planung, wie sie in der Richtplanung zum Ausdruck kommt, wird zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen. Dem Regierungsrat soll neu im PBG die Befugnis eingeräumt werden, einzelnen Gemeinden den Erlass eines Richtplanes vorzuschreiben. Angezeigt wird das vor allem bei Gemeinden im urbanen oder periurbanen Raum sein, bei welchen u. a. Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt, eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt, eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt, die Siedlungserneuerung gestärkt und wo allenfalls Bauzonen reduziert werden sollen (Art. 8a RPG). Die Aufwertung der kommunalen Richtplanung ist ein wichtiges Instrument zur Erreichung dieser Ziele.

Es liegt an den Gemeinden, ob sie die kommunalen Richtpläne den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beschlussfassung vorlegen oder diese von den Gemeinderäten beschliessen lassen (§ 13 Abs. 1 VE PBG; § 11 Abs. 1 VE PBV).

Bei Gemeinden, die ihrer Verpflichtung, einen Richtplan zu erlassen, nicht oder nicht rechtskonform nachkommen, kann der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Bezirke und Gemeinden ersatzweise eine kommunale Richtplanung schaffen. Anders als bei der Nutzungsplanung, die eigentümerverbindlich ist und bei deren Erlass der Rechtsweg geöffnet werden muss, braucht es für den Erlass eines Ersatzrichtplans keine explizite gesetzliche Grundlage.

Abs. 3 kann ohne Änderungen belassen werden. Richtpläne bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (analog den kommunalen Zonenplänen nach § 28 PBG).

§ 16 Abs. 1 VE PBG (Abgrenzung vorläufiges Baugebiet)

Mitumfasst von dieser Regelung in der geltenden Fassung ist auch die Kompetenz der kantonalen Behörden, in Gemeinden ohne Nutzungsplan die vorläufige Abgrenzung des Baugebiets zu bestimmen (vgl. auch Art. 36 Abs. 3 RPG). Diese Kompetenz des Regierungsrates wird – da sie aller Voraussicht nach nur noch für eine beschränkte Zeit von praktischer Relevanz sein wird – in den Abschnitt Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen verschoben (§ 91 Abs. 1 VE PBG). Entsprechend ist der zweite Teilsatz von Abs. 1 zu streichen (~~und in Gemeinden ohne Zonenplan das Baugebiet vorläufig abzugrenzen~~).

Derzeit besteht eine solche vorläufige Bauzone nur mehr in Riemenstalden. Innerthal verfügt seit dem 22. Juni 2021 als zweitletzte Schwyzer Gemeinde ebenfalls über einen rechtskräftigen Zonen- und Erschliessungsplan (genehmigt mit RRB Nr. 433/2021).

§ 21 Abs. 2 Bst. a VE PBG (Nutzungsziffern)

Bis heute waren die Nutzungsziffern allein in den kommunalen Bauordnungen geregelt. Mit der Umsetzung der IVHB werden sämtliche zulässigen Nutzungsziffern abschliessend in der PBV definiert.

Die Gemeinden dürfen weiterhin die Masse der entsprechenden Ziffern (inklusive Ausnützungsziffern) festlegen. Den Gemeinden und Eingemeindebezirken ist es allerdings verwehrt, in ihren Baureglementen Nutzungsziffern (inklusive AZ) festzulegen, die von den Regelungen in der PBV abweichen. Das Volkswirtschaftsdepartement wird dazu ein Musterbaureglement zur Verfügung stellen.

Die in der PBV vorgegebenen Nutzungsziffern sind für alle Gemeinden verbindlich und ohne Abweichungen anzuwenden. Damit wird eine zusätzliche (innerkantonale) Harmonisierung erreicht.

§ 31 Abs. 1 – 3 VE PBG (Änderung von Gestaltungsplänen)

Freiwillige Gestaltungspläne sollen neu auf Antrag eines oder mehrerer Grundeigentümer, denen mindestens die Hälfte des Einzugsgebiets gehört, geändert werden können. Der Antrag geht an den Gemeinderat bzw. in Eingemeindebezirken an den Bezirksrat. Das (heutige) hohe Quorum für die Änderung von freiwilligen Gestaltungsplänen (Zustimmung sämtlicher Grundeigentümer) führte in der Vergangenheit oftmals zu Schwierigkeiten oder dazu, dass alte Gestaltungspläne gar nicht geändert wurden. Eine Angleichung an das Quorum für den Erlass von Gestaltungsplänen in Pflichtgebieten gemäss § 30 Abs. 1 PBG ist deshalb zweckmässig.

§ 36j Abs. 3 VE PBG

Die Erträge der Mehrwertabgaben sind einer Spezialfinanzierung zuzuweisen. Formaljuristisch und finanzhaushaltsrechtlich liegt eine Spezialfinanzierung und nicht ein Spezialfonds vor. Diese juristische Ungenauigkeit ist mit der vorliegenden Revision anzupassen.

§ 43 Abs. 5 VE PBG (Verfahren der Ersatzvornahme)

Anstatt der Verordnung über die Flurgenossenschaften findet das Gesetz über die Flurgenossenschaften vom 28. Juni 1979 (FlurG, SRSZ 213.110) Anwendung. Abs. 5 wird an die neue Terminologie angepasst.

§ 52 Abs. 3 VE PBG (IVHB-Bestimmungen)

Im Kanton Schwyz waren die meisten Baubegriffe bisher formell und materiell in den Baureglementen der Gemeinden geregelt. Das PBG enthielt bis heute nur wenige Begriffsdefinitionen und Masse (vgl. §§ 59 – 61 PBG).

Die neuen Begriffe im PBG und in der PBV stützen sich auf die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. Juni 2005. Das Baurecht war bis anhin in der Schweiz kantonal sowie im Kanton Schwyz sogar mehrheitlich auf kommunaler Ebene geregelt.

Anwendbar und verbindlich sind allein die im PBG und in der PBV aufgeführten Begriffe und Nutzungsziffern. Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen. Änderungen dürfen nur über das IOHB erfolgen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Kantone (vgl. vorne, Ziff. 2.1).

Die Gemeinden sind an die Begriffsbestimmungen im PBG und in der PBV gebunden, wenn sie die entsprechenden Baubegriffe und Messweisen verwenden. Dieser Grundsatz gehört zwingend ins Gesetz. Entsprechend ist § 52 Abs. 3 Satz 1 mit einem zweiten Teilsatz zu ergänzen, der die Verbindlichkeit der harmonisierten Begriffe und Messweisen für die Gemeinden festschreibt.

Das Instrumentarium (Definitionen/Messweisen usw.) ist durch das PBG einheitlich vorgegeben (EGV-SZ 1994 Nr. 4). Die IVHB kommt nicht direkt zur Anwendung. Die im Anhang II der Verordnung abgebildeten Skizzen haben verbindlichen und nicht bloss hinweisenden Charakter. Ihnen kommt rechtsverbindliche Wirkung zu, d. h. insbesondere, dass die Bauherren und Projektverfasser sowohl im Baubewilligungs- als auch in einem allfälligen Beschwerdeverfahren Rechte aus den Abbildungen in der Verordnung ableiten können. Massgebend sind somit neben dem Gesetztext und allfälligen Erläuterungen in der Verordnung auch die Skizzen im Anhang II zur PBV.

Anwendbar und verbindlich werden die IVHB-Bestimmungen allerdings erst dann, wenn eine Gemeinde den Zonenplan bzw. das Baureglement an die Begriffe und Messweisen der IVHB angepasst hat (vgl. Ausführungen zu den Übergangsbestimmungen).

§ 59 Abs. 1 und 2 VE PBG (Grenzabstand)

Entgegen der ursprünglichen Intention, die Bestimmung in § 59 Abs. 1 PBG zu belassen, wird aufgrund der Eingaben in der Vernehmlassung der Begriff aus der IVHB übernommen: Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

Die bisherige Messweise («kürzeste Verbindung zwischen Grenze und Fassade gemessen senkrecht auf die Fassade und über die Ecken mit dem kleineren Radius») weicht geringfügig von der neuen Messweise («Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und Parzellengrenze») ab, namentlich bei bedeutenden Vor- und Rücksprüngen.

Abs. 2 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 60 Abs. 1 – 6 VE PBG (Mass und Ermittlung)

Abs. 1: Grenzabstand

Für Bauten bis und mit 30 m (heute: 20 m) Fassadenhöhe (heute: Gebäudehöhe) beträgt der Grenzabstand 50 % der Fassadenhöhe, mindestens aber 3 m. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 60 Abs. 1 des geltenden Rechts, wobei der Mindestgrenzabstand neu anhand der verschiedenen Fassadenhöhen und nicht mehr anhand der Gebäudehöhe bemessen wird. Aufgrund der Anpassung an die neuen Vorschriften zum Brandschutz beträgt die maximale Fassadenhöhe, bei der noch nicht von einem Hochhaus gesprochen wird, neu 30 m und nicht mehr wie bis anhin 20 m.

Der Grenzabstand ist eingehalten, wenn das Abstandsmass an jedem Punkt eingehalten ist. Vorspringende Gebäudeteile ragen über die Fassadenlinie hinaus und dürfen folglich in den Grenzabstand hineinragen.

Die Gemeinden können im Baureglement weiterhin grössere (nicht aber kleinere) Abstände festlegen (z. B. grosser Grenzabstand inklusive Mehrlängenzuschlag). Die kantonalen Mindestabstände (3 m bzw. halbe Fassadenhöhe) sollen belassen werden, damit bestehende Bauten nicht ins Unrecht versetzt werden.

Neben diesen (allgemeinen) Grenzabstandsvorschriften gelangen weitere Abstandsvorschriften zur Anwendung. Solche besonderen Abstände sind namentlich:

- Baulinien (diese gehen den anderen Abstandsvorschriften vor);
- Strassenabstand;
- Waldabstand;
- Gewässerabstand.

Ein zusätzlicher Grenzabstand für Bauten und Anlagen zur Bauzonengrenze wird im PBG nicht eingeführt (vgl. RRB Nr. 448/2019: Beantwortung des Postulats P 8/19). Sofern ein solcher nötig sein sollte, ist er von der zuständigen Baubewilligungsbehörde im Einzelfall festzulegen. Mit dieser Vorgehensweise können einzelfallgerechte Lösungen gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Grenzabstand zur Bauzonengrenze, der in jedem Fall einzuhalten ist, macht nicht in allen Fällen Sinn und widerspricht der Innenentwicklung.

Abs. 2: Fassadenhöhe

Die Messweise der Fassadenhöhe ist in Abs. 2 geregelt. Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Sie entspricht weitgehend der Definition der Gebäudehöhe nach § 60 Abs. 2 PBG im bisherigen Recht. Für den oberen Messpunkt massgebend ist jedoch neu nicht mehr der Schnittpunkt der Fassade mit der Dachhaut, sondern die Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion. Die Fassadenhöhe begrenzt das Mass, in dem Fassaden in Erscheinung treten. Als Dachkonstruktion gilt das Tragwerk ohne Isolation und Dachhaut.

Da am höchsten Punkt der «Dachkonstruktion» gemessen wird, fallen technisch bedingte Dachaufbauten wie Kamine, Lüftungsanlagen und Sonnenkollektoren ausser Betracht. Sie dürfen aber das technisch notwendige Mass nicht überschreiten, damit die Höhenvorschriften nicht umgangen werden können.

Bei Flachdachbauten wird die Fassadenhöhe bis zur Oberkante der Brüstung gemessen, es sei denn, die Brüstung ist um ein festgelegtes Mass gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt. Als Brüstung gelten auch durchbrochene Abschlüsse wie offene Geländerkonstruktionen.

Das zulässige Mass der Fassadenhöhe kann von den Gemeinden für traufseitige- und giebelseitige Fassaden sowie für berg- und talseitige Fassaden unterschiedlich festgelegt werden.

Dachaufbauten sind Bauteile, welche die Dachfläche höchstens um das festgelegte Mass gegen aussen durchbrechen. Überschreiten sie dieses Mass, so handelt es sich beispielsweise um Giebelfassaden, Frontfassaden (bei Tonnendächern) oder überbreite Dachdurchbrüche, die bei der Bemessung der Fassadenhöhe angerechnet werden müssen.

Die Fassadenhöhe dient der Begrenzung des Masses, in dem Fassaden ohne Abgrabungen in Erscheinung treten dürfen und hat vor allem in stark geneigtem Gelände ihre Bedeutung. Wenn die talseitige Fassade bezüglich der Höhe, mit der sie in Erscheinung tritt, auch mit Berücksichtigung von Abgrabungen begrenzt werden soll, erfordert dies eine zusätzliche Regelung. Zur Definition der Höhe eines Gebäudes eignet sich die Fassadenhöhe in vielen Fällen weniger gut als die Gesamthöhe. Namentlich wenn eine Gemeinde die Anzahl der Vollgeschosse nicht festgelegt hat, genügt die Festlegung der Fassadenhöhe alleine nicht, um die Höhe einer Baute zu begrenzen.

Abs. 3: Massgebendes Terrain

Als massgebendes Terrain gilt gemäss den IVHB-Bestimmungen der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden. Diese Definition ist abschliessend, die Gemeinden dürfen in ihren Baureglementen keine davon abweichenden Regelungen treffen.

Das massgebende Terrain ist für die Gesamthöhe, Fassadenhöhe, unterirdische Bauten, Unterniveaubauten und Terrainveränderungen relevant und daher zentral für das Planen und Bauen. Es

ist inhaltlich nicht ganz identisch mit dem heutigen Begriff des ausgemittelten gewachsenen Bodens gemäss § 60 Abs. 2.

Gemäss den Erläuterungen zur IVHB ist das massgebende Terrain, der seit langem bestehende weitgehend durch natürliche Prozesse entstandene Geländeverlauf und nicht der Geländeverlauf, der auf menschliche Eingriffe wie frühere Abgrabungen und Aufschüttungen zurückgeht. Mit anderen Worten: Es ist auf den Geländeverlauf, der ohne menschliches Zutun entstanden ist, abzustellen und nicht auf das von Menschenhand veränderte Terrain.

Der «natürlich gewachsene Geländeverlauf» wird grundsätzlich auf dem Baugrundstück selbst ermittelt. Ist das Baugrundstück unüberbaut und bestehen keine Anzeichen für eine Abgrabung oder eine Aufschüttung, erweist sich dies als unproblematisch. Niemand soll sich durch künstliche Eingriffe ins Gelände Vorteile beim Bauen verschaffen können.

Schwieriger wird es auf einem bereits überbauten Baugrundstück. Hier müssen die Veränderungen im Gelände weggedacht werden. Zudem lohnt sich ein Besuch im Baugesuchsarchiv; die in alten Baubewilligungen dokumentierten Zustände geben oft Hinweise auf den ursprünglichen Geländeverlauf. Schliesslich sind auch alte Gebäude wie Kirchen oder alte Bauernhäuser sowie Wegmarken und alte Bäume zu berücksichtigen. Weitergehende Abklärungen (Beizug von historischen Karten; Geometer; geologische Gutachten) können im Streitfall zweckmässig sein.

Kann der «natürlich gewachsene Geländeverlauf» auf dem Baugrundstück selbst infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht festgestellt werden, ist gemäss Satz 2 «vom natürlichen Geländeverlauf in der Umgebung auszugehen». Es sind also dieselben Abklärungen wie auf dem Baugrundstück selbst in der Umgebung vorzunehmen.

Wird das Terrain im Hinblick auf ein konkretes Bauvorhaben tiefer gelegt (abgegraben) oder höher gelegt (aufgeschüttet), so entspricht der neue Terrainverlauf nicht mehr dem massgebenden Terrain.

Wo der natürlich gewachsene Geländeverlauf unklar oder umstritten ist, muss die zuständige Baubehörde dessen Verlauf im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens hoheitlich festlegen.

Zudem kann aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden. Damit wird den Befürchtungen der Gemeinden in der Vernehmlassung Rechnung getragen.

Baugrundstücke, die noch nicht aufgeschüttet oder abgegraben sind, sollen gegenüber benachbarten (von Menschenhand veränderten) Parzellen keine Nachteile erfahren. Damit kann das bereits gestaltete Terrain als gewachsenes festgelegt werden. An der bestehenden Rechtspraxis könnte somit festgehalten werden. Die vom natürlich gewachsenen Geländeverlauf abweichende Festlegung des massgebenden Terrains kann im Nutzungs- oder Gestaltungsplanverfahren oder im Baubewilligungsverfahren erfolgen. Die abweichende Terrainbestimmung bildet Bestandteil des zugrundeliegenden Plans bzw. der Baubewilligung und kann zusammen mit diesem angefochten werden. Vorentscheide gemäss § 84 PBG zur Bestimmung des massgebenden Terrains sind zulässig.

Abs. 4: Bei der Fassadenhöhe nicht berücksichtigt werden

- a) die Höhe des Giebeldreiecks bei Giebelfassaden;
- b) Aufbauten bei Schräg- und Flachdächern, sofern sie nicht mehr als 40 % der Fassadenlänge einnehmen;

- c) Attikageschosse und Dachbrüstungen, die bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um die Höhe des Attikageschosses bzw. der Dachbrüstung zurückversetzt sind.

Dieser Absatz entspricht zum Teil § 60 Abs. 3 des geltenden Rechts. Dabei wurde bei Aufbauten das Drittelsmass (neu: maximal 40 % der Fassadenlänge) um 7 % verlängert und bei Attikageschossen ist die neue Definition (Rückversetzung nur mehr bei einer ganzen Fassade um die Höhe des Attikageschosses bzw. der Dachbrüstung) anzuwenden. Mit der Verlängerung der Aufbauten soll der Innentwicklung gemäss RPG I zusätzlich Rechnung getragen werden, wobei die Anliegen des Nachbarschutzes geringfügig geschmälert werden.

Zudem wird die Gebäudehöhe durch die Fassadenhöhe ersetzt. Somit gilt bei Attikageschossen und Dachbrüstungen neu im ganzen Kanton das gleiche Mass der Rückversetzung. Der Harmonisierung wird damit zusätzlich Rechnung getragen.

Abs. 5 und 6: Dachneigungen über 45° und Messweise bei in der Höhe gestaffelten Bauten

Der revidierte Abs. 5 entspricht § 60 Abs. 4 des geltenden Rechts und der neue Abs. 6 entspricht § 60 Abs. 5 des geltenden Rechts, wobei die Gebäudehöhe mit der Fassadenhöhe ersetzt wird.

§ 61 Abs. 1 – 3 VE PBG (Kleinbauten, Unterniveaubauten und unterirdische Bauten)

Kleinbauten, Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten und deren Abstände werden neu in der PBV geregelt. Anbauten sind Kleinbauten, die an Hauptbauten angebaut sind. Diese müssen nicht separat geregelt werden.

Die Bewilligungsbehörde kann für diese Bauten, bei schriftlicher Einwilligung des Nachbarn, wie bis anhin das Bauen bis an die Grenze gestatten. Diese Bestimmung entspricht § 61 Abs. 3 des geltenden Rechts, wobei Unterniveaubauten den unterirdischen Bauten gleichgestellt werden. Bei Hauptbauten ist das Bauen bis an die Grenze nicht möglich (ausser bei Ungleichverteilung des Grenzabstandes, geschlossener Bauweise oder Ausnahmegewilligung).

Auf die Regelung der Bewilligungsfreiheit von Kleinstbauten im PBG wird verzichtet. Dies ist nach wie vor Sache der Gemeinden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 63 Abs. 1 und 2 VE PBG (Gebäudeabstand)

Abs. 1: Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude; er entspricht der Summe der Grenzabstände gemäss § 59 ff.

Nachdem der Grenzabstand in § 59 angepasst worden ist, ist folgerichtig auch der Gebäudeabstand an die neue Messweise gemäss IVHB anzupassen.

Abs. 2: Kleinbauten dürfen unter sich und zu andern Gebäuden den Gebäudeabstand unterschreiten. Diese Bestimmung entspricht § 63 Abs. 2 des geltenden Rechts, wobei der bisherige Begriff der Nebenbaute mit Kleinbaute ersetzt wird.

Die übrigen Absätze (3 und 4) in § 63 werden nicht verändert.

§ 66 Abs. 1 – 6 VE PBG (Gewässerabstand)

Nach Abs. 1 haben Bauten und Anlagen gegenüber Seen neu einen Mindestabstand von 15 m ab der Grenze der Wasserzone einzuhalten. Diese Bestimmung entspricht § 66 Abs. 1 des geltenden Rechts. Neu soll der kantonalrechtliche Gewässerabstand gegenüber Seen von 20 auf 15 m reduziert werden, weil der Gewässerraum gegenüber stehenden Gewässern gemäss Art. 41b Abs. 1 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ebenfalls 15 m beträgt. Für unterschiedliche Abstandsvorschriften zwischen Bundes- und kantonalem Recht bestehen keine plausiblen Gründe. Ein grundsätzlicher Verzicht auf eine Abstandsfestlegung gegenüber Seen ist zurzeit nicht möglich, da die Gewässerräume gegenüber stehenden Gewässern noch nicht grossräumig grundeigentümerverbindlich ausgeschieden sind.

Abs. 2: Bei Fliessgewässern entspricht der Gewässerabstand dem Gewässerraum nach dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20).

Der kantonale Gewässerabstand (bei Fliessgewässern) und die Gewässerraumvorschriften des Bundes sollen vereinheitlicht werden. Diese Absicht hat der Gesetzgeber bei der Umwandlung der Motion M 8/19 (vgl. dazu RRB Nr. 447/2019) in ein Postulat bestätigt. Der kantonale Gewässerabstand soll nicht weitergehen, als die Gewässerraumvorschriften des Bundes. Anderslautende Zonen- und/oder Gestaltungspläne (z. B. Gewässerräume oder -baulinien) sind an die neuen Vorschriften anzupassen – vorher kommt dem revidierten § 66 PBG keine Gültigkeit zu.

Abs. 3: Sofern die Gemeinde im Zonenplanverfahren auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet hat, beträgt der Gewässerabstand mindestens 5 m von der oberen Böschungskante aus gemessen. Für grosse Fliessgewässer mit einer Abstandsbemessung von 8 m gemäss heute gültigem PBG besteht in keinem Fall ein Verichtsgrund für eine Gewässerraumausscheidung gemäss GSchG. Daher ist diese spezielle Abstandregelung für die in § 2 Bst. b des Wasserrechtsgesetzes vom 11. September 1973 (KWRG, SRSZ 451.100) namentlich aufgezählten grossen Fliessgewässer nicht mehr erforderlich.

Nach Abs. 4 dieser Bestimmung ist die Unterschreitung des Gewässerabstands ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind; und
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

Die Unterschreitung des Gewässerabstands bildet die Ausnahme. Nur wenn der Gewässerabstand im Zonenplan nicht grundeigentümerverbindlich festgelegt worden ist und die drei Kriterien kumulativ erfüllt sind, ist eine Unterschreitung überhaupt zulässig. Ausnahmen zur Beanspruchung des Gewässerraums nach der Gewässerschutzverordnung richten sich nach Bundesrecht.

Nach Abs. 5 bedürfen der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stellen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 4 dieser Bestimmung.

Mit der Reorganisation des Umweltdepartements ab 1. Juli 2020 ist neu das Amt für Gewässer sowohl für Baubewilligungen im Gewässerraum als auch für die vorgängige Zustimmung zur Unterschreitung des kantonalen Gewässerabstandes zuständig. Die Zustimmung des ARE gemäss § 47 Abs. 3 PBV zu Gewässerabstandsunterschreitungen ist nicht mehr zweckmässig. Dies hat

zur Folge, dass auch § 47 Abs. 3 PBV entsprechend anzupassen und die Zuständigkeiten neu zu regeln sind.

Nach dem neuen Absatz 6 ist die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt im Zonenplan sicherzustellen, zumindest dort, wo ungenügende Zugänglichkeiten bestehen. Somit kann der Gewässerunterhalt durch die Unterhaltsbelasteten (z. B. Wuhrkorporationen oder Eigentümer) besorgt werden.

§ 69 Abs. 1 VE PBG (Hochhäuser)

Neu gelten Bauten mit einer Fassadenhöhe von mehr als 30 m als Hochhäuser. Diese Anpassung erfolgt aufgrund von revidierten Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen. Diese traten per 1. Januar 2015 in Kraft.

In Abs. 2 gibt es keine Änderungen. Die (kommunale) Bewilligungsbehörde legt die Baurechtsvorschriften (Erschliessung, Strassen- und Grenzabstände, Parkflächen und Garagen sowie Spielplätze) weiterhin unter Berücksichtigung des Schattenwurfs, der Interessen der Nachbarn und der örtlichen Verhältnisse fest.

§ 75 Abs. 4 – 6 VE PBG (Bewilligungspflicht)

Die Abs. 4 – 6 werden aufgehoben und in den neuen § 75a VE PBG (Ausnahmen verschoben).

§ 75a Abs. 1 – 4 VE PBG (Ausnahmen)

Abs. 1: Der bisherige § 75 Abs. 4 PBG (besondere Bewilligungsverfahren gehen dem PBG vor) bildet neu § 75a Abs. 1 VE PBG.

Abs. 2: § 75 Abs. 5 des geltenden Rechts bildet neu § 75a Abs. 2 VE PBG. Dabei wird die zweite Satzhälfte des bisherigen Absatzes gestrichen: Werkleitungen, die Gegenstand eines Nutzungsplan- oder Projektgenehmigungsverfahrens waren, benötigen ebenfalls eine Baubewilligung. Im Nutzungs- und Projektgenehmigungsverfahren wird in erster Linie die Trasse für das Erschliessungswerk festgelegt (Linienführung). Für die technischen Details braucht es zusätzlich ein Baubewilligungsverfahren, in dem die zuständigen kantonalen und kommunalen Bewilligungsbehörden das Baugesuch beurteilen und auf die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Gewässer-, Grundwasser-, Wald- und Umweltschutz etc.) hin überprüfen können.

Abs. 3: § 75 Abs. 6 des geltenden Rechts (Meldepflicht für geringfügige Bauvorhaben) wird neu in § 75a Abs. 3 VE PBG überführt.

Abs. 4: Die Ausweitung der Meldepflicht für Solaranlagen ist im Bundesrecht ausdrücklich vorgesehen. Dafür wird neu § 75a Abs. 4 VE PBG geschaffen. Das kantonale Recht kann bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen andere (als i.S.v. Art. 18a Abs. 1 RPG bewilligungsfreie) Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können. Solaranlagen auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonal oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Solaranlagen dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen (Art. 18a Abs. 3 RPG). Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor (Art. 18a Abs. 4 RPG).

Mit diesem neuen Absatz sollen Solarenergieprojekte in bestimmten Arten von Bauzonen und an Fassaden vereinfacht bewilligt werden können. So soll die Meldepflicht auch auf Solaranlagen auf Dächern und Fassaden in den drei wenig empfindlichen Zonen (Industrie- und Gewerbezone sowie Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) ausgedehnt werden und zwar auch dann, wenn sie

nicht nach Art. 32a RPV genügend angepasst sind. Nicht genügend angepasste Solaranlagen in anderen Bauzonen sollen dagegen nicht privilegiert werden. Für diese ist auch weiterhin ein ordentliches und ausnahmsweise ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Sofern sich in der Nachbarschaft der erwähnten Zonen Natur- oder Kulturdenkmäler befinden, können die zuständigen Bewilligungsbehörden Widerspruch gemäss § 75 Abs. 6 PBG gegen das Meldeverfahren erheben und die Solaranlage dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterstellen (mit Publikation im Amtsblatt).

§ 91 Abs. 1 VE PBG

Nach Art. 36 Abs. 3 RPG gilt das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone, solange keine Bauzonen bestehen. Nach § 16 Abs. 1 des geltenden PBG bestimmt der Regierungsrat dieses weitgehend überbaute Gebiet. Derzeit besteht eine solche vorläufige Bauzone im Kanton Schwyz noch für die Gemeinde Riemenstalden. Diese arbeitet derzeit daran, eine ordentliche Nutzungsplanung zu schaffen. Die Regelung mit der Kompetenz des Regierungsrates, das vorläufig überbaute Gebiet zu bezeichnen, wird daher von § 16 Abs. 1 in den Abschnitt Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen verschoben (§ 91 Abs. 1 VE PBG).

Im Übrigen erfährt die geltende Bestimmung von § 91 Abs. 1 PBG keine Veränderungen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Die Gemeinden haben die harmonisierten Begriffe, Messweisen und Nutzungsziffern innert einer Frist von fünf Jahren ins kommunale Recht (namentlich ins Baureglement) zu übernehmen. Diese Frist kann vom Regierungsrat auf ein gut begründetes Gesuch hin um maximal drei Jahre verlängert werden. Die Gemeinden dürfen mit der Änderung ihrer Zonenpläne und Baureglemente nicht zu lange zuwarten

8. Auswirkungen der Änderungen

8.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Indem die Änderungen beim kommunalen Nutzungsplanverfahren weggelassen werden, müssen diesbezüglich weder die Baureglemente noch die Praxis von Kanton und Gemeinden angepasst werden.

Die Stärkung der Richtplanung wird mehr personelle Ressourcen binden als bisher.

Die Einführung der IVHB-Bestimmungen in den kommunalen Baureglementen wird zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand bei der kommunalen Nutzungsplanung und bei der Anwendung derselben im Baubewilligungsverfahren führen. Zumindest bis sich die neuen Begriffe und Messweisen etabliert haben. Das Volkswirtschaftsdepartement und insbesondere das ARE unterstützen die Gemeinden in diesem Prozess und fertigen ein Musterbaureglement und andere Hilfsmittel an. Nach der Einführungsphase sollte sich der Aufwand für die Anwender im Vergleich zu heute reduzieren.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Die Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen entspricht einem breiten Bedürfnis und liegt im volkswirtschaftlichen Interesse. Mit der formellen Vereinheitlichung wird das Planungs- und Baurecht für die Wirtschaft und Bevölkerung vereinfacht und vereinheitlicht. Insbesondere

Architekten und Planer werden direkt von diesen Vereinfachungen und Vereinheitlichungen profitieren, was auch der Wirtschaft und den Bauherren zu Gute kommt. Die Planungskosten dürften mittel- bis langfristig eher sinken.

Zudem wird aufgrund der neuen Herausforderungen in der Raumplanung ein stärkeres Gewicht auf die Richtplanung als strategische Planung für die Gemeinden gelegt. Die Planungshoheit der Gemeinden und die Mitwirkungsrechte der Bevölkerung erfahren dadurch eine Stärkung.

Die Auswirkungen dieser Vorlage auf die Umwelt sind marginal. Die Förderung der erneuerbaren Energien (Ausdehnung der Meldepflicht für Solaranlagen) kommen der Umwelt jedoch zu Gute.

8.3 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Die Gemeinden und Bezirke sind vom Revisionsvorhaben erheblich betroffen. Sie haben insbesondere ihre Baureglemente (inklusive Nutzungsziffern) innerhalb von fünf bzw. in gut begründeten Fällen innert spätestens acht Jahren an das neue Recht anzupassen und dieses neue Recht auch anzuwenden. Deshalb wurden und werden Vertreter der Gemeinden und Bezirke bzw. des VSZGB periodisch in die Arbeiten miteinbezogen. Zudem wird das Volkswirtschaftsdepartement den Gemeinden im Zuge der Nutzungsplananpassungen Unterlagen (z. B. Musterbaureglemente) und weitere Hilfsmittel zur Verfügung stellen.

9. Behandlung im Kantonsrat

9.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt somit das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 26. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

9.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 KV unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken;
- d) und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--;

dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,
 - a) die beiliegende Vorlage anzunehmen;
 - b) die erheblich erklärten Motionen M 9/13 und M 8/19 sowie die erheblich erklärten Postulate P 3/12 und P 8/19 als erledigt abzuschreiben.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber